



# MANFRED HOPMANN

Industriebedarf

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen an Unternehmer im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB finden ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Eine vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein verbindliches Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen.

2.2. Gültigkeit haben nur Aufträge in schriftlicher Form. Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Telefonische oder mündliche Zusatzvereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung für uns verbindlich.

2.3. Bei Angeboten aus Vorrat behalten wir uns den Zwischenverkauf vor. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen sind im Rahmen handelsüblicher Abweichungen nur annähernd verbindlich.

2.4. Durch technischen Fortschritt bedingte Konstruktionsänderungen zur technischen Verbesserung bleiben vorbehalten, sofern der Besteller nicht bereits vor Vertragsabschluss sein besonderes Interesse an der Beibehaltung einer bestimmten Ausführung geltend macht.

### 3. Preise und Rabattvereinbarungen

3.1. Sämtliche Preisangebote sind freibleibend und gelten ab Lager. Gültig sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Listengrundpreise.

3.2. Rabattvereinbarungen oder Zusagen gelten für jeden Auftrag einzeln. Eine Bindung besteht auch nicht für Anschlussaufträge.

3.3. Werden wir aufgrund eines Verstoßes des Käufers (oder eines von diesem beauftragten bzw. für diesen handelnden Dritten) gegen deutsche Umsatzsteuervorschriften oder Umsatzsteuervorschriften anderer EG-Staaten unmittelbar oder subsidiär zu Umsatzsteuerzahlungen herangezogen, so können wir uns durch Zahlung an die jeweilige Finanzbehörde befreien, ohne zu näherer Nachprüfung verpflichtet zu sein. Im Falle einer solchen Zahlung sind wir berechtigt, den von uns gezahlten Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gerechnet ab dem Zeitpunkt unserer Zahlung, gegenüber dem Käufer zu erheben.

3.4. Sollten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen auftreten, die durch Preiserhöhungen unserer Zulieferer, Materialpreiserhöhungen oder durch weitere außerhalb unseres Einflussbereiches liegende Maßnahmen wie Einfuhrbeschränkungen, Dumping, Zollerhöhungen oder Energiekrisen verursacht werden, erfolgt eine angemessene Preisanpassung maximal in Höhe der eingetretenen Kostensteigerungen, sofern nicht Lieferung innerhalb von sechs Wochen ab Vertragsabschluss vereinbart war. Beträgt die Erhöhung mehr als fünf Prozent des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Recht zur Kündigung. Gegenüber Kunden, die nicht Kaufleute i. S. der § 1 bis § 6 HGB sind, sind wir zur Preisanpassung nur berechtigt, wenn für die Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten vereinbart war.



## MANFRED HOPMANN

Industriebedarf

### 4. Lieferung und Lieferzeit

4.1. Die Einhaltung einer von uns zugesagten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

4.2. Die Lieferfrist kann sich angemessen verlängern bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten.

4.3. Sofern nicht konkrete Vorgaben des Bestellers vorliegen, bleibt die Wahl der Versandart uns vorbehalten. Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Bestellers.

4.4. Für den Fall, dass wir in Leistungsverzug geraten oder die Unmöglichkeit der Leistung von uns zu vertreten ist, wird bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit der dem Kunden zustehende Anspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter.

4.5. Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller nur geltend machen, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat.

4.6. Beim Verkauf von Waren, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in unserem Besitz sind, behalten wir uns ordnungsgemäße und termingerechte Selbstbelieferung vor, sofern die Umstände, die zu Verzögerungen der Selbstbelieferung führen, nicht von uns zu vertreten sind.

4.7. Wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass durch eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers der Anspruch des Lieferers auf seine Gegenleistung gefährdet wird, kann der Lieferer die Erfüllung seiner Leistung verweigern, bis der Besteller Vorauskasse oder Sicherheitsleistung erbracht hat.

4.8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, dann sind wir berechtigt, nach ergebnisloser Fristsetzung pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 Prozent des Warenwertes ohne MwSt. zu verlangen. Beiden Parteien bleibt im Einzelfall der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller in dem Zeitpunkt über, in welchem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.9. Rücknahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung, frachtfreier Anlieferung oder Abholung möglich. Bei Rücknahme berechnen wir für die uns entstehenden Wiedereinlagerungskosten eine Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Prozent des Netto-Warenwertes. Dem Besteller bleibt im Einzelfall der Nachweis geringeren Aufwandes vorbehalten.

### 5. Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen - wie z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Montage - übernommen hat

5.2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.



**MANFRED HOPMANN**  
Industriebedarf

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen des Bestellers aus dem Kauf- bzw. Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Ist der Besteller nicht Kaufmann i. S. des HGB, so liegt abweichend von der vorstehenden Regelung in der Zurücknahme der unter Vorbehalt gelieferten Sache stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

6.2. Dem Besteller obliegt die Verpflichtung, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend zum Neuwert zu versichern.

6.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit uns die Möglichkeit der Klage nach § 771 ZPO verbleibt. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

6.4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (inklusive MWST.) unserer Forderung an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten und jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen erfüllt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere der Eintrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6.7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.



## MANFRED HOPMANN

Industriebedarf

### 7. Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten.

7.2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, für jede Mahnung 5,- Euro Mahnkosten zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

7.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.4. Scheck- oder Wechselzahlung werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechselzahlung bedarf der vorherigen Vereinbarung und schließt Skontoabzug aus. Einzugskosten und Diskont gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Bis zur Einlösung des Wechsels bzw. bis zur vollständigen Freistellung unserer Haftung als Aussteller des Akzeptantenwechsels unterliegt die Ware - auch bei Weiterverarbeitung - unserem verlängerten Eigentumsvorbehalt.

7.5. Im Falle der Wechselzahlung wird die Geltung von § 449 BGB mit der Maßgabe vereinbart, dass das Eigentum erst auf den Besteller übergeht, wenn nicht nur der Kaufpreis gezahlt ist, sondern auch rechtswirksam feststeht, dass wir aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden.

### 8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Der Besteller muss uns daher offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Nachbesserung ist wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

8.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.4. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertrag Verletzung arglistig verursacht haben.

8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 1 dieser Bestimmung).



## MANFRED HOPMANN

Industriebedarf

8.6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

8.7. Der Ausschluss branchenüblicher Abweichungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt für Garantien. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand in unseren Katalogen, Prospekten und Preislisten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen oder Richtwerte dar, soweit sich aus den Auftragsbestätigungen nicht etwas anderes ergibt. Geringfügige, unerhebliche Abweichungen gegenüber den Katalogen oder früher gelieferten Waren gelten nicht als Mängel.

8.8. Der Besteller hat selbst zu prüfen, ob die bei uns bestellte Ware sich für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke eignet. Die nicht geeignete Ware stellt nur dann einen Mangel dar, wenn wir dem Besteller die Eignung schriftlich bestätigt haben.

8.9. Die Abnutzung von Verschleißteilen im Rahmen einer verkehrsüblichen Benutzung stellt keinen Mangel dar.

8.10. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

8.11. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

### 9. Haftungsbeschränkungen

9.1 . Unsere Haftung beschränkt sich auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Wir haften auch nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9.2. Werden unsere Montage-, Einbau-, Vertriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an unseren Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, bestehen Mängelansprüche nur dann, wenn der Besteller den Nachweis erbringt, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht worden ist, sondern bereits bei Gefahrenübergang vorlag.

9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

9.4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.



## MANFRED HOPMANN

Industriebedarf

### 10. Gesamthaftung

10.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 und § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche gemäß §§ 823 ff. BGB.

10.2. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt.

10.3. Gleiches gilt, soweit die Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.

10.4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.5. Bei Beratung haften wir nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde; es sei denn, eine etwaige fehlerhafte Beratung beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

### 11. Erfüllungsort – Gerichtsstand

11.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. 11.2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

### 12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Besteller und uns ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

### 13. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen gilt unter Ausschluss ausländischer Rechte und des UN-Kaufrechts deutsches Recht.

### 14. Datenschutz

Wir arbeiten mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäftsvorfällen entstehenden Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert.